

6431 Schwyz, Postfach 3214

Datum 7. Juni 2024

## Einwanderungsverbot für ausserkantonale und ausländische Schiffe

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 28. Mai 2024 entschieden, dass **per 1. Juni 2024** die Einwässerung von Schiffen in den Lauerzer-, Sihl, Wägitalersee und den im Kanton Schwyz gelegenen Teil des Zugersees eingeschränkt wird. Betroffen von dieser Einschränkung sind ausserkantonale oder im Ausland immatrikulierte Schiffe.

Mit dieser Einschränkung reagiert der Kanton Schwyz auf die akute Gefahr, dass mit Schiffseinwässerungen invasive gebietsfremde Organismen aus anderen Seen in die Schwyzer Gewässer eingeschleppt werden. Das Beispiel der Quaggamuschel zeigt die Wichtigkeit eines unverzüglichen und konsequenten Handelns, da diese Muschelart ein grosses wirtschaftliches, ökologisches und gesellschaftliches Schadenpotential aufweist, verbunden mit Kosten in Millionenhöhe.

Diese Einwässerungseinschränkung ist als Verschärfung zur geltenden Reinigungspflicht aller gewässerwechselnden Schiffe zu verstehen und gilt vorerst für ein Jahr. Für Schiffe mit Schwyzer Kennzeichen ändert sich nichts. Für diese gilt bei einem Gewässerwechsel weiterhin die Reinigungspflicht.

Für besondere Anlässe (z. B. nautische Veranstaltungen) sowie in anderen begründeten Einzelfällen (beispielsweise Schiffe und Arbeitsgeräte von Wasserbaufirmen) kann das Verkehrsamt eine Ausnahme vom Einwässerungsverbot bewilligen (schiff.vasz@sz.ch). Auch in diesen Fällen gilt die Reinigungspflicht.

Dieses Schreiben richtet sich an folgende Kreise:

Private, öffentlich zugängliche Wasserungsstellen (z. B. Hafenanlagen)	
Personenkreise	Hafenmeister, Hafenpersonal, Werftbetreiber, -personal, etc.
Was ist zu tun	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwässerung nur von Schiffen mit «SZ-Kennzeichen» zulassen, sofern gereinigt.</li> <li>- Freier Zugang auf Anlagengelände (Hafen) versperren, so dass ein unbeaufsichtigter Zugang zur Wasserungsstelle verhindert wird.*</li> <li>- <b>Freier Zugang zu Wasserungsstelle (z.B. Slipanlage) versperren, so dass einem unbeaufsichtigten Einwässern vorgebeugt werden kann.*</b></li> </ul>
*Massnahmen nach örtlicher Gegebenheit prüfen. Bei Bedarf Massnahme mit Amt für Gewässer absprechen (Philip Baruffa, philip.baruffa@sz.ch)	

Private, nicht öffentlich zugängliche Wasserungsstellen (konzessionierte Anlagen)	
Personenkreise	Konzessionsnehmer, Privatpersonen
Was ist zu tun	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwässerung nur von Schiffen der Konzessionsnehmenden zulassen, sofern gereinigt.</li> <li>- Einwässerung nur von Schiffen mit «SZ-Kennzeichen» zulassen, sofern gereinigt (allfällige Gäste).</li> <li>- Zugang auf Grundstück und zur Wasserungsstelle für Dritte, nicht konzessionsnehmende Schiffsbesitzende bzw. ohne Schiffsstationierungsplatz an diesem Ort, versperren.*</li> </ul>
*Massnahmen nach örtlicher Gegebenheit prüfen. Bei Bedarf Massnahme mit Amt für Gewässer absprechen (Philip Baruffa, philip.baruffa@sz.ch)	

Besitzende von Schiffen mit Schwyzer Kennzeichen	
Personenkreise	Alle Schiffsbesitzenden mit «SZ-Kennzeichen»
Was ist zu tun	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht vom Einwässerungsverbot betroffen.</li> <li>- Reinigungspflicht bei Gewässerwechsel: Reinigen Sie Ihr Schiff vor der Einwässerung und folgen Sie den Regeln: Reinigen – Kontrollieren – Trocknen.</li> </ul>

Weiterführende Informationen zur geltenden Schiffsreinigungspflicht in der Zentralschweiz finden Sie auf der Internetseite der «Umwelt Zentralschweiz» (der Bereichskonferenz der Zentralschweizer Umweltfachstellen) unter [www.umwelt-zentralschweiz.ch](http://www.umwelt-zentralschweiz.ch) oder mit folgenden QR-Codes:

Allgemeines zu aquatischen invasiven Organismen		Schiffsreinigungspflicht	
Reinigungsstellen		Anleitung zur Schiffsreinigung (Gültig bis Juli 2024)	

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Gewässer (Philip Baruffa, philip.baruffa@sz.ch, 041 819 20 42) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verkehrsamt des Kantons Schwyz**  
Schiffskontrolle